

RUNDSCHREIBEN 2025/151 VOM 07.03.2025

Verdacht auf systematischen Rechtsmissbrauch: Wechsel von der PKV in die GKV über Versicherungen im Ausland

Themen: Europa/Internationales
Staaten: EU-/EWR-Staaten, Schweiz, Vereinigtes Königreich

Ihre Ansprechpersonen

Fachliche Fragen
Abt. DVKA
Tel.: +49

Abt. DVKA
Tel.:

Kurzbeschreibung

Seit Anfang 2024 haben Sachverhalten zugenommen, in denen PKV-versicherte Personen über eine fingierte Erwerbstätigkeit im Ausland versuchen, Zugang zur GKV in Deutschland zu erhalten. Entweder zielen sie darauf ab, gesetzliche Versicherungszeiten im Ausland zu erwerben oder Sachleistungsaushilfe in Deutschland zu Lasten eines ausländischen Trägers zu erhalten. Wir empfehlen dazu, Kontakt mit der Person sowie dem ausländischen Träger aufzunehmen und eine Versicherung oder eine Einschreibung bei Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente nicht durchzuführen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben 2022/561 des GKV-Spitzenverbandes, DVKA haben wir Sie bereits über den „Verdacht auf systematischen Rechtsmissbrauch: Wechsel aus der PKV in die GKV über eine (fingierte) Erwerbstätigkeit in einem anderen EU-/EWR-Staat, der Schweiz oder im Vereinigten Königreich“ informiert. Seit Anfang 2024 ist eine verstärkte Zunahme dieser Sachverhalte festzustellen. Es wurde auch in der Presse hierüber berichtet.

Inhalt

1.	Konstellationen	3
1.1.	Antrag auf Versicherung in der GKV	3
1.2.	Sachleistungsaushilfe in Deutschland	3
2.	Empfohlene Vorgehensweise hinsichtlich Ermittlungen	4
2.1.	Ermittlungen bei betroffener Person	4
2.2.	Ermittlungsergebnisse	5
2.3.	Ermittlungen beim ausländischen Träger	5
2.3.1.	Im Falle einer begehrten Mitgliedschaft	6
2.3.2.	Im Falle einer begehrten Sachleistungsaushilfe	7
2.3.2.1.	Einschreibung besteht bereits	7
2.3.2.2.	Einschreibung soll erstmalig durchgeführt werden	9
2.3.3.	Weitere Informationen	10
3.	Empfohlene Vorgehensweise gegenüber Person	10
4.	Einbindung der Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen	11
5.	Ausführungen zu Klageverfahren	11
6.	Ausblick	12
7.	Allgemeiner Hinweis	12

1. Konstellationen

1.1. Antrag auf Versicherung in der GKV

PKV-versicherte Personen versuchen über eine (kurzzeitige) fingierte Erwerbstätigkeit im Ausland gesetzliche Versicherungszeiten zu erwerben, um Zugang zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in Deutschland zu erhalten. Die Personen stellen einen Antrag auf Versicherung ohne vorherigen GKV-Bezug unter Verweis auf das vom ausländischen Träger ausgestellte Dokument, das bescheinigt, dass sie aufgrund einer Erwerbstätigkeit im EU-, EWR-Ausland, der Schweiz oder im Vereinigten Königreich zuletzt gesetzlich versichert waren (SED S041). Sie als Krankenkasse haben über den Antrag auf Versicherung in der GKV zu entscheiden.

Verdachtsmomente für Missbrauch:

- Person ist über 55 Jahre alt
- Person weist kurze Vorversicherungszeiten nach (insb. aus Polen, der Slowakei oder der Tschechischen Republik)
- Ggfs. Aufrechterhaltung einer selbstständigen Tätigkeit im Inland neben einer (angeblichen) Beschäftigung im Ausland

1.2. Sachleistungsaushilfe in Deutschland

Zwischenzeitlich ist eine zweite verdächtige Konstellation aufgefallen, in der Personen über eine fingierte Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat (insb. aus Polen, der Slowakei und Tschechischen Republik) versuchen, (ggfs. dauerhaft) auf der Grundlage des Art. 17 VO (EG) 883/04, Art. 24 VO (EG) 987/09 durch eine Einschreibung mit PD S1/SED S072 zu Lasten des ausländischen Trägers Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland zu erhalten.

Verdachtsmomente für Missbrauch:

- Person ist über 55 Jahre alt
- Ggfs. Aufrechterhaltung einer selbstständigen Tätigkeit im Inland neben einer (angeblichen) Beschäftigung im Ausland

2. Empfohlene Vorgehensweise hinsichtlich Ermittlungen

2.1. Ermittlungen bei betroffener Person

Wir empfehlen, bei vergleichbar festgestellten Verdachtsmomenten Kontakt mit der betroffenen Person aufzunehmen und zu ermitteln, ob sich der Verdacht erhärtet. Gemäß Art. 76 Abs. 4 Unterabs. 1 VO (EG) 883/04 ist eine Person, die in den Geltungsbereich der VO (EG) 883/04 fällt, zur Information und Zusammenarbeit verpflichtet, sodass eine ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung gewährleistet werden kann. Es besteht eine wechselseitige Informationspflicht zwischen den Trägern und den

betroffenen Personen. Nach Art. 76 Abs. 4 Unterabs. 3 VO (EG) 883/04 müssen die betroffenen Personen die Träger des zuständigen Mitgliedstaats und des Wohnmitgliedstaats so bald wie möglich über jede Änderung ihrer persönlichen oder familiären Situation unterrichten, die sich auf ihre Leistungsansprüche nach dieser Verordnung auswirkt. Die Person ist folglich zur Mitwirkung verpflichtet.

Dazu bietet sich zum Beispiel eine Auswahl der nachfolgenden Fragen an, die je nach Verdachtsmoment und Einzelfall an die Person gerichtet werden können. Diese Anregungen sollten besonders vor dem Hintergrund der Datensparsamkeit und Notwendigkeit im eigenen Ermessen abgewandelt, gekürzt oder ergänzt werden.

- Wie waren Sie zuletzt in Deutschland versichert? GKV oder PKV?
- Wie ist bzw. war die im Ausland ausgeübte Tätigkeit ausgestaltet? Was sind bzw. waren Ihre konkreten Aufgaben?
- In welchen Räumlichkeiten (Adresse) sind bzw. waren Sie tätig? Bitte beschreiben Sie den Arbeitsplatz (z. B. „Doppelbüro in der 3. Etage“ o. ä.).
- Wie viele Stunden arbeiten/arbeiteten Sie in der Woche in X? Üben/Übten Sie woanders weitere Tätigkeiten aus? Bitte beschreiben Sie den Verlauf einer typischen Arbeitswoche mit Blick auf die erbrachte Arbeitszeit.
- Wie weit ist bzw. war Ihr Tätigkeitsort von Ihrem Wohnort entfernt?
- Wie gelangen/gelangen Sie von Ihrem Wohnort in Deutschland zu Ihrem Arbeitsplatz im anderen Staat? Bitte lassen Sie uns geeignete Nachweise, z. B. Zug- oder Flugtickets o. ä., zukommen.
- Pendeln/Pendelten Sie zwischen Wohn- und Arbeitsort? Falls ja, in welchem Rhythmus, z. B. täglich, wöchentlich o. ä.? Bitte beschreiben Sie diesbezüglich den Verlauf einer typischen Arbeitswoche.
- Arbeiten/Arbeiteten Sie teilweise auch mobil von Ihrem Wohnort aus? Falls ja, in welchem Umfang und in welchem Rhythmus?
- Welche Erwerbstätigkeit übten Sie ggfs. unmittelbar vor der Tätigkeitsaufnahme in X aus?
- Welche Erwerbstätigkeit üben Sie ggfs. neben oder im Anschluss an das Tätigkeitsende in X aus?
- Erzielen/Erzielten Sie während der Tätigkeit in X weitere Einkünfte aus anderer selbstständiger oder abhängiger Erwerbstätigkeit?
- Wie haben Sie sich über die Auswirkungen Ihrer Tätigkeit im Ausland auf Ihren Krankenversicherungsschutz in Deutschland informiert? Wurden Sie dazu beraten? Wenn ja, wie und von wem?

2.2. Ermittlungsergebnisse

Insbesondere wenn mehrere der nachfolgenden Merkmale vorliegen, deutet dies unserer Erfahrung nach auf einen Missbrauch hin:

- Die Person war bisher privat in Deutschland krankenversichert
- Es gibt eine Diskrepanz zwischen der Art der Tätigkeiten im In- und Ausland (z. B. jahrelange Tätigkeit als Taxifahrer in Deutschland und Aufnahme einer Marktbeobachtertätigkeit im anderen Mitgliedstaat)
- Das Arbeitsverhältnis im anderen Mitgliedstaat wurde nach der Probezeit von drei (teilweise auch nach einem oder zwölf) Monaten beendet (wenn das Ziel der ausschließliche Erwerb von gesetzlichen Versicherungszeiten ist)
- Person pendelt regelmäßig mehrere 100 km von ihrem Wohnort in Deutschland zu ihrem Arbeitsort im Ausland
- Geringe Stundenanzahl (ca. 20 Stunden)
- Geringer Lohn für ausgeübte Tätigkeit, die der persönlichen Lebensführung (Kosten für Unterbringung und Essen sowie Reisekosten) widersprechen
- Eine große Anzahl von Personen, die die oben genannten Kriterien erfüllen, geben denselben Tätigkeitsort an
- Ein ausländisches Unternehmen (ggfs. mit einem geringen Umsatz und einem geringen Stammkapital) beschäftigt mehrere Personen für einen kurzen Zeitraum
- Ein ausländisches Unternehmen ist an einem Standort mit mehreren Briefkastenfirmen tätig
- Keine Kündigung der privaten Krankenversicherung während Tätigkeit im Ausland

2.3. Ermittlungen beim ausländischen Träger

Wenn mehrere der nachfolgenden Merkmale vorliegen und Sie zum Ergebnis kommen, dass vorliegend ein Missbrauchsfall gegeben sein dürfte, ist es unseres Erachtens ratsam, eine Ablehnung der Mitgliedschaft oder der Sachleistungsaushilfe in Zusammenarbeit mit dem ausländischen Träger vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir die folgende Vorgehensweise. Bitte beachten Sie, dass wir diese nur bei Verdachtsfällen auf Rechtsmissbrauch empfehlen. Bei anderen Fallkonstellationen verbleibt es bei den bisherigen Empfehlungen der DVKA.

2.3.1. Im Falle einer begehrten Mitgliedschaft

Sofern Sie nach Ihren Ermittlungen zur Überzeugung gelangen, dass die vermeintliche Tätigkeit im anderen Mitgliedstaat fingiert ist, können Sie sich mit dem SED H001 an den ausländischen Träger, der das SED S041 ausgestellt hat, wenden. Schildern Sie dem ausstellenden Träger unter Verweis auf das Dialog- und Vermittlungsverfahren gemäß Beschluss Nr. A1 kurz Ihre Bedenken an dem zugrundeliegenden Sachverhalt, bitten Sie um Überprüfung und ggfs. Widerruf des ausgestellten Dokuments, fügen Sie entsprechende Nachweise bei und bezeichnen Sie einen Ansprechpartner für Rückfragen. Dazu bietet sich folgende Formulierung - übersetzt ins Englische - an:

„Guten Tag, wir haben das SED S041 für Herrn/Frau... erhalten. Wir vermuten, dass Herr/ Frau ... die an Sie gemeldete Tätigkeit im Zeitraum vom TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ tatsächlich nicht ausgeübt hat. Unsere Vermutung basiert auf den ermittelten beigefügten Informationen. Wir sind deshalb zur Überzeugung gelangt, dass die Meldung der Tätigkeit an Sie rechtsmissbräuchlich erfolgte, um in Ihr Krankenversicherungssystem wechseln zu können. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie im Rahmen des von uns hiermit initiierten Dialogverfahrens gemäß Beschluss Nr. A1 der Verwaltungskommission vom 05.06.2009 um die Prüfung, ob Sie - aufgrund unserer Informationen - weiterhin davon ausgehen können, dass tatsächlich eine Tätigkeit in ... ausgeübt wurde. Sofern Sie dabei - wie wir - zur Überzeugung kommen, dass tatsächlich keine Tätigkeit ausgeübt wurde, bitten wir um Widerruf des SED S041 und entsprechende Mitteilung an uns. Sollten Sie nicht innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung treffen können, bitten wir Sie uns gemäß Ziffer 11 Beschluss Nr. A1 entsprechend zu informieren. Dabei bitten wir zu berücksichtigen, dass unsere Anfrage eilbedürftig ist. Für Rückfragen steht Ihnen Herr/Frau ... als Ansprechpartner/in gemäß Ziffer 7 Beschluss Nr. A1 gerne zur Verfügung.“

In der Anlage 1 stellen wir Ihnen Übersetzungen des Formulierungsvorschlags ins Englische zur Verfügung.

Sollte Ihnen der ausländische Träger nicht binnen drei Monaten (vgl. Ziff. 9 Beschluss Nr. A1) bzw. ggfs. aufgrund einer gewährten Fristverlängerung aus sachgerechten Gründen sechs Monaten (vgl. Ziff. 11 Beschluss Nr. A1) sein Entscheidungsergebnis mitgeteilt haben, dürfte unseres Erachtens keine Bindungswirkung des SED S041 mehr bestehen (vgl. insbesondere verbundene EuGH-Rechtssachen C 370/17 und C 37/18). Entsprechendes gilt, wenn der ausländische Träger die Bescheinigung widerruft.

2.3.2. Im Falle einer begehrten Sachleistungsaushilfe

2.3.2.1. Einschreibung besteht bereits

Sofern Sie nach Ihren Ermittlungen zur Überzeugung gelangen, dass die vermeintliche Tätigkeit im anderen Mitgliedstaat fingiert ist, können Sie den ausländischen Träger, der die Anspruchsbescheinigung PD S1 bzw. das SED S072 ausgestellt hat, mit dem SED S018 des S_BUC_04 darüber informieren, dass eine Sachleistungsaushilfe aufgrund der Geltung deutschen Rechts nicht mehr erfolgen kann (Grund 99 – Sonstiger Grund), vgl. Art. 24 Abs. 2 S. 2 VO (EG) 987/2009. Für den Tag der Beendigung der Sachleistungsaushilfe empfehlen wir den Tag der Versendung des SED S018, um Rückabwicklungen (vorerst) zu vermeiden. In Betracht käme auch der Tag der erstmaligen Einschreibung aufgrund der fingierten Beschäftigung. Im Freitextfeld können Sie sodann dem ausstellenden Träger kurz Ihre

Bedenken an dem zugrundeliegenden Sachverhalt schildern. Fügen Sie entsprechende Nachweise bei. Dazu bietet sich folgende Formulierung - übersetzt ins Englische - an:

„Guten Tag, wir haben das PD S1/SED S072 für Herrn/Frau... erhalten. Da wir zu dem Ergebnis gekommen sind, dass Herr/ Frau ... den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterliegt, informieren wir Sie hiermit darüber, dass eine Weiterführung der Sachleistungsaushilfe bei uns nicht erfolgen kann. Wir vermuten, dass Herr/Frau tatsächlich keine Tätigkeit in ... ausübt. Unsere Vermutung basiert auf den ermittelten beigefügten Informationen. Wir sind deshalb zur Überzeugung gelangt, dass die Meldung der Tätigkeit an Sie rechtsmissbräuchlich erfolgte, um in Ihr Krankenversicherungssystem wechseln zu können. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie um Prüfung, ob Sie - vor dem Hintergrund unserer Informationen - davon ausgehen können, dass tatsächlich eine Tätigkeit in ... ausgeübt wird. Sofern Sie dabei ebenfalls zur Überzeugung gelangen, dass tatsächlich keine Tätigkeit ausgeübt wird, bitten wir Sie uns die Streichung der Eintragung mit dem SED S019 zu bestätigen. Dabei bitten wir zu berücksichtigen, dass unsere Anfrage eilbedürftig ist. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“

In der Anlage 2 stellen wir Ihnen eine Übersetzung des Formulierungsvorschlags ins Englische zur Verfügung.

Übermittelt der Träger in einem angemessenen Zeitraum kein SED S019, können Sie ihn mittels eines AD_BUC_07_Sub erinnern.

Erfolgt weiterhin keine Bestätigung, empfehlen wir mit dem H_BUC_01 Sub die Einleitung eines Dialog- und Vermittlungsverfahrens. Für den SED H001 bzw. die Anlage bietet sich folgende Formulierung an:

„Guten Tag, wir haben Ihnen am TT.MM.JJJJ ein SED S018 übersendet und um Übersendung eines SED S019 gebeten. Hieran haben wir am TT.MM.JJJJ mit einem SED X009 erinnert. Da wir bisher keine Rückmeldung erhalten haben, bitten wir Sie im Rahmen des von uns hiermit initiierten Dialog- und Vermittlungsverfahrens gemäß Beschluss Nr. A1 der Verwaltungskommission vom 05.06.2009 um die Prüfung, ob Sie - aufgrund unserer Informationen - weiterhin davon ausgehen können, dass Herr/Frau... tatsächlich eine Tätigkeit in ... ausübt. Sofern Sie dabei ebenfalls zur Überzeugung kommen, dass tatsächlich keine Tätigkeit ausgeübt wird, bitten wir um Übersendung des SED S019. Sollten Sie nicht innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung treffen können, bitten wir Sie uns gemäß Ziffer 11 Beschluss Nr. A1 entsprechend zu informieren. Dabei bitten wir zu berücksichtigen, dass unsere Anfrage eilbedürftig ist. Für Rückfragen steht Ihnen Herr/Frau ... als Ansprechpartner/in gemäß Ziffer 7 Beschluss Nr. A1 gerne zur Verfügung.“

In der Anlage 2 stellen wir Ihnen eine Übersetzung des Formulierungsvorschlags ins Englische zur Verfügung.

Sollte Ihnen der ausländische Träger nicht binnen drei Monaten (vgl. Ziff. 9 Beschluss Nr. A1) bzw. ggfs. aufgrund einer Fristverlängerung aus sachgerechten Gründen sechs Monaten (vgl. Ziff. 11 Beschluss Nr. A1) sein Entscheidungsergebnis mitgeteilt haben, dürfte unseres Erachtens keine Bindungswirkung des PD S1/ SED S072 mehr bestehen (vgl. insbesondere verbundene EuGH-Rechtssachen C 370/17 und C 37/18). Entsprechendes gilt, wenn der ausländische Träger die Bescheinigung widerruft.

Bei einer rückwirkend stornierten Einschreibung kommt eine Abrechnung ggfs. entstandener Kosten selbst bei fehlender Bestätigung mit dem SED S019 oder fehlender Mitteilung des Entscheidungsergebnisses des ausländischen Trägers nicht in Betracht. Sollte der ausländische Träger aufgrund der Stornierung bereits von Ihnen eingereichte Forderungen beanstanden, wären diese Beanstandungen zu akzeptieren. In beiden Fällen empfehlen wir, unverzüglich unter Beachtung der notwendigen Verfahrensvorschriften eine Rückforderung von der betroffenen Person einzuleiten.

2.3.2.2. Einschreibung soll erstmalig durchgeführt werden

Sofern Sie nach Ihren Ermittlungen zur Überzeugung gelangen, dass die vermeintliche Tätigkeit im anderen Mitgliedstaat fingiert ist, können Sie den ausländischen Träger, der die Anspruchsbescheinigung PD S1 bzw. das SED S072 ausgestellt hat, mit dem SED S073 darüber informieren, dass eine Sachleistungsaushilfe aufgrund der Geltung deutschen Rechts nicht erfolgen kann (Grund 99 – Sonstiger Grund), vgl. Art. 24 Abs. 2 S. 2 VO (EG) 987/2009. Als Anlage können Sie sodann dem ausstellenden Träger kurz Ihre Bedenken an dem zugrundeliegenden Sachverhalt schildern. Fügen Sie entsprechende Nachweise bei. Dazu bietet sich folgende Formulierung - übersetzt ins Englische - an:

„Guten Tag, wir haben das PD S1/SED S072 für Herrn/Frau... erhalten. Da wir zu dem Ergebnis gekommen sind, dass Herr/ Frau ... in dem vom PD S1/SED S072 bezeichneten Zeitraum den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterliegt, informieren wir Sie hiermit darüber, dass eine Sachleistungsaushilfe bei uns nicht erfolgen kann. Wir vermuten, dass Herr/Frau..... tatsächlich keine Tätigkeit in ... ausübt. Unsere Vermutung basiert auf den ermittelten beigefügten Informationen. Wir sind deshalb zur Überzeugung gelangt, dass die Meldung der Tätigkeit rechtsmissbräuchlich erfolgte, um in Ihr Krankenversicherungssystem wechseln zu können. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie um Prüfung, ob Sie - vor dem Hintergrund unserer Informationen - davon ausgehen können, dass tatsächlich eine Tätigkeit in ... ausgeübt wird. Sofern Sie dabei ebenfalls zur Überzeugung gelangen, dass tatsächlich keine Tätigkeit ausgeübt wird, bitten wir Sie das PD S1/ SED S072 mit dem SED H001 zu widerrufen. Dabei bitten wir zu berücksichtigen, dass unsere Anfrage eilbedürftig ist. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“

Übermittelt der Träger in einem angemessenen Zeitraum kein SED H001, können Sie ihn mittels eines Ad_BUC_07_Sub erinnern.

Erfolgt weiterhin keine Bestätigung empfehlen wir mit dem H_BUC_01 Sub die Einleitung eines Dialog- und Vermittlungsverfahrens. Für den SED H001 bietet sich folgende Formulierung an:

„Guten Tag, wir haben Ihnen am TT.MM.JJJJ ein SED S073 übersendet und um Übersendung eines SED H001 gebeten. Hieran haben wir am TT.MM.JJJJ mit einem SED X009 erinnert. Da wir bisher keine Rückmeldung erhalten haben, bitten wir Sie im Rahmen des von uns hiermit initiierten Dialog- und Vermittlungsverfahrens gemäß Beschluss Nr. A1 der Verwaltungskommission vom 05.06.2009 um die Prüfung, ob Sie - aufgrund unserer Informationen - weiterhin davon ausgehen können, dass Herr/Frau... tatsächlich eine Tätigkeit in ... ausübt. Sofern Sie dabei ebenfalls zur Überzeugung kommen, dass tatsächlich keine Tätigkeit ausgeübt wird, bitten wir um Übersendung des SED H001. Sollten Sie nicht innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung treffen können, bitten wir Sie uns gemäß Ziffer 11 Beschluss Nr. A1 entsprechend zu informieren. Dabei bitten wir zu berücksichtigen, dass unsere Anfrage

eilbedürftig ist. Für Rückfragen steht Ihnen Herr/Frau ... als Ansprechpartner/in gemäß Ziffer 7 Beschluss Nr. A1 gerne zur Verfügung.“

In der Anlage 3 stellen wir Ihnen Übersetzungen des Formulierungsvorschlags ins Englische zur Verfügung.

Sollte Ihnen der ausländische Träger nicht binnen drei Monaten (vgl. Ziff. 9 Beschluss Nr. A1) bzw. ggfs. aufgrund einer Fristverlängerung aus sachgerechten Gründen sechs Monaten (vgl. Ziff. 11 Beschluss Nr. A1) sein Entscheidungsergebnis mitgeteilt haben, dürfte unseres Erachtens keine Bindungswirkung des PD S1/ SED S072 mehr bestehen (vgl. insbesondere verbundene EuGH-Rechtssachen C 370/17 und C 37/18). Entsprechendes gilt, wenn der ausländische Träger die Bescheinigung widerruft.

2.3.3. Weitere Informationen

Zusätzlich können bei Bedarf im Rahmen des LA_BUC_06 weitere nützliche Informationen zur Erwerbstätigkeit bzw. zum Arbeitgeber erfragt werden.

Der GKV-Spitzenverband, DVKA hat sich zu der Thematik ausführlich an die Verbindungsstellen in Polen, der Slowakei und der Tschechischen Republik gewandt. Wir haben darum gebeten, dass die dortigen Träger ausgestellte SED S041 oder PD S1/SED S072 bei Kenntnis des Missbrauchs unverzüglich widerrufen bzw. die Ablehnung der Sachleistungsaushilfe bestätigen und die Versicherung beendet wird.

3. Empfohlene Vorgehensweise gegenüber Person

Sofern die Person während der Prüfungsphase des ausländischen Trägers Sachleistungen beanspruchen wollen sollte, empfehlen wir, dass Sie sie über die Prüfung des ausländischen Trägers informieren und sie während der Prüfungsphase bzw. der Zusammenarbeit mit dem ausländischen Träger für Sachleistungen auf ihre (noch existente) PKV-Versicherung verweisen.

Bestätigt der ausländische Träger Ihre Ablehnung der Sachleistungsaushilfe bzw. widerruft er das SED S041, empfehlen wir, die Person hierüber zu informieren.

Sofern der ausländische Träger Ihnen hinsichtlich Ihrer Anfrage auf Grundlage des Dialog- und Vermittlungsverfahrens innerhalb von drei Monaten (vgl. Ziff. 9 Beschluss Nr. A1) bzw. ggf. aus sachgerechten Gründen sechs Monaten (vgl. Ziff. 11 Beschluss Nr. A1) sein Entscheidungsergebnis nicht mitgeteilt hat, empfehlen wir Ihnen, die Person darüber zu informieren, dass sie eine Mitgliedschaft bzw. die Sachleistungsaushilfe ablehnen.

Inwiefern es sich bei der Ablehnung der Durchführung der Sachleistungsaushilfe um Verwaltungsakte handelt, soll in diesem Rahmen nicht bewertet werden.

4. Einbindung der Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen

Bei Vorliegen der unter Punkt 2.2 beschriebenen Ermittlungsergebnisse sollte auch die Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen eng eingebunden werden. Gemäß § 197a Abs. 4 SGB V soll diese nicht nur die zuständige Staatsanwaltschaft unterrichten, wenn der Anfangsverdacht

einer strafbaren Handlung mit nicht nur geringfügiger Bedeutung für die gesetzliche Krankenversicherung bestehen könnte (gem. § 263 Abs. 2 StGB ist bereits der Versuch des Betruges strafbar). Die Fehlverhaltensbekämpfungsstellen werden auch präventiv tätig: Nach § 197a Abs. 3a SGB V dürfen die Fehlverhaltensbekämpfungsstellen die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen oder verdächtigen Unternehmen auch untereinander übermitteln und zentral zusammenführen. Dadurch kann der systematische Rechtsmissbrauch auch bei anderen Krankenkassen frühzeitig aufgedeckt und verhindert werden.

5. Ausführungen zu Klageverfahren

Aufgrund einschlägiger Erfahrungen muss damit gerechnet werden, dass die betroffenen Personen den Klageweg gegen Nichtaufnahme in die GKV oder die Nichtdurchführung der Leistungsaushilfe beschreiten. Der GKV-Spitzenverband, DVKA möchte Sie bei der Abwehr der Ansprüche sowohl in einstweiligen Rechtschutz- als auch in Hauptsacheverfahren unterstützen. Eine Unterstützung erfolgt regelmäßig durch Kontaktieren der Ansprechpartner bei den Verbindungsstellen im betroffenen Mitgliedstaat, wenn ein Widerruf bzw. eine Bestätigung der Dokumente vom ausländischen Träger bislang noch nicht erfolgt ist. Außerdem erstellen wir gerne Argumentationshilfen für Stellungnahmen im Gerichtsverfahren. Dabei können wir auf Informationen und Erfahrungen, die wir im Rahmen der Unterstützung anderer Krankenkassen erworben haben, zurückgreifen. Insofern sind wir insgesamt daran interessiert, von einschlägigen Klageverfahren und ggfs. bereits getroffenen gerichtlichen Entscheidungen zu erfahren. Da die Bekämpfung von Missbrauch im Krankenversicherungsbereich ein Thema ist, das alle Krankenkassen gleichermaßen betrifft, hat sich eine Zusammenarbeit über den GKV-Spitzenverband, DVKA als Anlauf- und Informationsaustauschsstelle bisher bewährt. Hierdurch erhält der GKV-Spitzenverband, DVKA ebenfalls die Möglichkeit, neue Entwicklungen, wie zum Beispiel neue Vorgehensweisen, zeitnah zu erfahren und bei Bedarf alle Krankenkassen hierüber zu informieren. Für Rückfragen steht Ihnen die oben angegebene Ansprechpartnerin zur Verfügung.

6. Ausblick

Um die beschriebene Problematik generell zu lösen, plant das Bundesgesundheitsministerium nun auf Initiative des GKV-Spitzenverbands eine Gesetzesänderung, sodass ein rechtsmissbräuchlicher Wechsel von der PKV in die GKV durch die Aufnahme einer Tätigkeit im Ausland nach Vollendung des 55. Lebensjahres zukünftig nicht mehr möglich ist.

7. Allgemeiner Hinweis

Dieses Rundschreiben enthält konkrete Handlungsempfehlungen, da eine Vielzahl der Krankenkassen einen entsprechenden Wunsch danach geäußert haben. Diese sind jedoch für die Krankenkassen nicht verpflichtend. Mangels einschlägiger Erfahrungen kann der GKV-Spitzenverband, DVKA nicht absehen, inwiefern das empfohlene Vorgehen einer gerichtlichen Überprüfung standhält. Insofern verbleibt die Entscheidung über das Vorgehen im Einzelfall bei der betroffenen Krankenkasse.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr GKV-Spitzenverband, DVKA

Anlage(n)

1. Formulierungsvorschlag Kontakt mit ausländischem Träger wegen begehrter Mitgliedschaft (Englisch)
2. Formulierungsvorschlag Kontakt mit ausländischem Träger bei bestehender Sachleistungsaushilfe sowie Einleitung eines Dialog- und Vermittlungsverfahrens (Englisch)
3. Formulierungsvorschlag Kontakt mit ausländischem Träger bei begehrter Sachleistungsaushilfe sowie Einleitung eines Dialog- und Vermittlungsverfahrens (Englisch)

Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
www.dvka.de